

SATZUNG

der Internationalen Gesellschaft für Ökotoxikologie und Umweltvorsorge - SECOTOX

nachfolgend kurz SECOTOX genannt.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft trägt den Namen Internationale Gesellschaft für Ökotoxikologie und Umweltvorsorge - SECOTOX, nachfolgend SECOTOX genannt.

2. Die SECOTOX hat ihren Sitz in München und ist beim Amtsgericht München eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck der SECOTOX

1. Der Zweck der SECOTOX besteht darin:

a) ihre Mitglieder und andere interessierte Personen aus allen Bereichen der Wissenschaft sowie der allgemeinen Öffentlichkeit zusammenzuführen und eine wissenschaftliche Zusammenarbeit bezüglich der Bewertung der Umweltverträglichkeit von Chemikalien sowie des Umweltschutzes im allgemeinen zu ermöglichen und Lösungen von Umweltproblemen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu untersuchen. Zu diesem Zweck befaßt sich SECOTOX unter anderem mit Fragen

wie Richtwerten für Luft-, Boden- und Wasserqualität, des gesundheitsverträglichen Einsatzes von Zusatzstoffen in Nahrungsmitteln, von Arzneimitteln und Pestiziden,

des umweltverträglichen Betriebens von Kraftwerken,

des Pflanzen- und Tierschutzes sowie des Schutzes von Menschen vor den schädlichen Wirkungen chemischer und physikalischer Substanzen, seien sie natürlichen Ursprungs oder vom Menschen geschaffen.

b) Vorschläge auszuarbeiten und zu veröffentlichen, einschließlich der notwendigen Daten, um die Kontrollbehörden in den verschiedenen Ländern in die Lage zu versetzen, bezüglich der Bewertung der Umweltverträglichkeit von Chemikalien, toxischen und physikalischen Substanzen entsprechende Entscheidungen zu treffen.

c) Empfehlungen auszusprechen, um Umweltverträglichkeit und Umweltschutz auf internationaler Ebene sicherzustellen.

d) Empfehlungen auszusprechen bezüglich der Ausbildung in Ökotoxikologie.

2. Die SECOTOX ist gemäß der deutschen Abgabenordnung, Absatz über steuerbegünstigte Ziele, eine gemeinnützige Organisation. Gewinnstreben ist kein vorrangiges Ziel der SECOTOX. Die Mittel der SECOTOX dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die mit der Satzung der SECOTOX übereinstimmen. Die Mitglieder erhalten von der SECOTOX keine Bezahlung. Niemand darf aufgrund von Ausgaben, die nicht mit dem Zweck der SECOTOX übereinstimmen, oder aufgrund überhöhter Angaben notwendiger Ausgaben finanzielle Leistungen erhalten. Im Falle der Auflösung oder Liquidation der SECOTOX oder im Falle eines Nichtweiterbestehens ihrer Ziele muß das Vermögen der SECOTOX einer anderen steuerbegünstigten Organisation zum Zwecke der Nutzung für wissenschaftliche Ziele gemäß § 2.1. übertragen werden. Jegliche Übertragung von SECOTOX-Vermögen an SECOTOX-Mitglieder, sei es im Falle des Austritts aus der Gesellschaft oder im Falle der Auflösung von SECOTOX, ist ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

1. SECOTOX umfaßt:

- a) Vollmitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Vollmitglieder von SECOTOX sind Personen aus Wissenschaft, Politik und Industrie, die Interesse an Fragen der Umweltproblematik haben, Einzelpersonen aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen und Nichtfachleute. Diese Mitglieder sollten das breitestmögliche Spektrum vertreten und aus allen Lebensbereichen der Weltgemeinschaft kommen. Die Mitglieder von SECOTOX handeln jedoch als unabhängige Personen und vertreten nicht den Standpunkt einer gesellschaftlichen oder nationalen Gruppe.

3. Fördermitglieder der SECOTOX sind natürliche Personen oder juristische Personen, vor allem Industrieunternehmen, sowie öffentliche Unternehmen und andere staatliche, akademische und internationale Institutionen, die die Ziele von SECOTOX unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um SECOTOX verdient gemacht haben.

4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von Vollmitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt über Antragstellung.

2. Ehrenmitglieder werden durch Beschluß des Vorstands, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.

5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) im Falle des Ablebens des Mitgliedes,

- b) wenn es sich um juristische Personen, Industrieunternehmen, staatliche Unternehmen und andere staatliche, akademische und internationale Institutionen handelt, mit ihrer Auflösung,
- c) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft bei SECOTOX, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende eingehalten werden muß,
- d) falls ein Vollmitglied oder ein Fördermitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
- e) im Falle eines Ausschlusses durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstands.

6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags der Vollmitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Vollmitglieder, die älter als 65 Jahre sind, und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
3. SECOTOX hat darüber hinaus das Recht, freiwillige Beiträge oder Spenden von Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Nichtmitgliedern anzunehmen.

7 Organe der SECOTOX

Die Organe der SECOTOX sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

8 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Billigung des Vorjahresberichts des Vorstands,

- b) Billigung des Berichts des Schatzmeisters,
- c) Billigung des Buchungsabschlusses des Vorjahres,
- d) Billigung der Arbeit des Vorstands,
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten (gewählter Präsident vor Amtsantritt) und der anderen Mitglieder des Vorstands,
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern oder den Ausschluß von Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- g) Entscheidung über Änderungen der Satzung der SECOTOX,
- h) Entscheidung über die Auflösung der SECOTOX,
- i) Entscheidung über andere SECOTOX betreffende Fragen, welche entweder vom Vorstand oder den Mitgliedern gestellt werden können.

2. Die Versammlung tritt mindestens einmal in der Amtszeit des Präsidenten zusammen.

3. Die Treffen der Mitgliederversammlung sind mittels schriftlicher Einladung der Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen, wobei die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Termin des Treffens durch den Schriftführer des Vorstands erfolgt. Die Treffen sollen möglichst gemeinsam mit Symposien oder anderen Zusammenkünften stattfinden, an denen die Mitglieder der SECOTOX aufgerufen sind teilzunehmen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und gegebenenfalls Anträge in schriftlicher Form beizufügen.

4. Außerordentliche Treffen der Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn die Interessen der SECOTOX dies erforderlich machen oder wenn ein Drittel aller Vollmitglieder eine solche schriftlich beim Schriftführer des Vorstands beantragt, wobei in diesem Antrag Zweck und Gründe des gewünschten außerordentlichen Treffens anzuführen sind. Einladungen zu außerordent-

lichen Treffen müssen innerhalb eines Monats nach erfolgtem Antrag ergehen.

5. Der Präsident übernimmt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Sollte er verhindert sein, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands, das gemäß der in § 9 dieser Satzung festgehaltenen Reihenfolge bestimmt wird.

6. Die Versammlung ist beschlußfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident zwei Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, um die Satzung oder den Zweck der SECOTOX zu ändern und um Mitglieder der SECOTOX auszuschließen (§ 5). Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Vollmitglieder können einen Stellvertreter bestimmen, indem sie ein anderes, anwesendes Vollmitglied schriftlich bevollmächtigen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen akkumulieren.

7. Der Präsident ernennt zum Zwecke der Protokollführung einen Schriftführer; das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erhält jedes Vollmitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied eine Ausfertigung.

8. Wahlen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Die Person, die die Mehrzahl der Stimmen der bei einem Treffen anwesenden Personen auf sich vereinigen kann, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident zwei Stimmen.

9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vorgänger des amtierenden Präsidenten

- dem Vizepräsidenten (gewählter Präsident vor Amtsantritt)
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand ist aus der Gruppe der Vollmitglieder zu wählen. Sie werden aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation gewählt und sind Vertreter einer ausgewogen zusammengesetzten Gruppe von Regionen und interessierten Parteien, z.B. aus Wissenschaft, Regierungsinstitutionen und Industrie.

3. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Die Wahl eines Vizepräsidenten, der dem Präsidenten direkt nachfolgt, und die Tatsache, daß der Amtsvorgänger des amtierenden Präsidenten dem Vorstand als Mitglied angehört, stellen die Kontinuität der Tätigkeit des Vorstands sicher.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der SECOTOX. Eine jede, aus zwei Mitgliedern bestehende Gruppe ist befugt, die SECOTOX zu vertreten. Der Präsident kann die SECOTOX alleine vertreten.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte der SECOTOX. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.

7. Der Präsident kann die Bildung von Ausschüssen veranlassen, die aus Mitgliedern bzw. Vorstandsmitgliedern bestehen können und die für die SECOTOX wichtige Aufgaben übernehmen. Die Organisation von Konferenzen, Symposien und anderen SECOTOX-Aktivitäten kann von lokalen oder regionalen Ausschüssen, in denen die SECOTOX gemäß § 9.5. vorliegender Satzung vertreten ist, in Übereinstimmung mit den Interessen der SECOTOX übernommen werden.

8. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der SECOTOX unentgeltlich; der Schriftführer und Schatzmeister bilden eine Ausnahme, sie können für ihre Arbeit entlohnt werden. Ausgaben werden zurück-erstattet.

10 Veröffentlichungsorgan:

Die SECOTOX gibt die Zeitschrift *Ecotoxicology and Environmental Safety* heraus, in der Reden, Vorträge sowie die Ergebnisse von Konferenzen und Symposien, die die SECOTOX veranstaltet, veröffentlicht werden.

11 Auflösung der SECOTOX

1. Der Beschluß zur Auflösung der SECOTOX kann nur bei einem Treffen der Hauptversammlung gefaßt werden, wobei zu dieser, speziell zum Zwecke der Auflösung der SECOTOX stattfindenden Hauptversammlung mindestens ein Monat im voraus eingeladen werden muß. Mindestens 50% der Vollmitglieder müssen bei diesem Treffen anwesend oder vertreten sein. Nicht anwesende Mitglieder können über Stellvertreter wählen, wenn sie ein anwesendes Mitglied schriftlich bevollmächtigt haben.

2. Der Beschluß zur Auflösung der SECOTOX erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls kein Quorum besteht, da nicht 50% der Vollmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, muß ein zweiter Termin anberaumt werden.

3. Bei diesem zweiten Treffen ist - unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder - ein Quorum gegeben.

4. Die Versammlung, die über die Auflösung der SECOTOX befindet, befindet auch über die Verwendung des Vermögens der SECOTOX.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

München ist Erfüllungsort jeglicher, sich aus vorliegender Satzung ergebender Geschäfte und Gerichtsstand.

31. August 1994